

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malfertheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigil

Rundschreiben

Nummer:	83
vom:	2018-10-29
Autor:	Dr. Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

Stempelsteuer und elektronische Rechnungen

1 Zahlungsmodalitäten für die Stempelsteuer betreffend Rechnungen, auf denen keine MwSt. ausgewiesen ist - allgemein

Wird auf den Rechnungen (oder Berichtigungen und Gutschriften) eine MwSt. berechnet, ist keine Stempelsteuer geschuldet; wenn auf der Rechnung jedoch Beträge mit und ohne MwSt. abgerechnet werden oder auch die gesamte Rechnung keine MwSt.¹ enthält, ist die Stempelsteuer dann geschuldet, falls der Betrag ohne MwSt. die Schwelle von Euro 77,47 übersteigt.

Bekanntlich² gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Stempelsteuer von 2,00 Euro³, sei es bei Rechnungen, die in Papierform ausgestellt werden, als auch bei den elektronischen d.h. nicht analogen Rechnungen, abzuführen.

Was die Zahlungsmodalitäten der Stempelsteuer betrifft, ist auf die Art der Rechnungsstellung abzustellen, d.h. man hat zwischen analogen und elektronischen Rechnungen zu unterscheiden:

- 1) die Zahlung der Stempelsteuer auf **Papierrechnungen** („analoge“ Rechnungen) kann wie folgt erfolgen:
 - a) durch Anbringung der elektronischen Wertzeichen⁴, die bei von der Agentur der Einnahmen bevollmächtigten Vermittlern (z.B. Tabakhändler) erworben werden (Gebührenmarken);
 - b) durch eine "virtuelle" Prozedur⁵, die von der Agentur der Einnahmen eingerichtet

1 Also bei Rechnungen, Quittungen, Konten usw. die nicht von der Stempelsteuer - gemäß Art. 6, Tabelle B im Anhang zum Dekret des Präs. der Rep. DPR 642/1972- befreit sind, nachdem sie nicht Umsätze betreffen die MwSt.-pflichtig sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen. In diesem Sinne nicht von der Stempelsteuer befreit sind z.B: steuerfreie Umsätze (d.h. unecht steuerbefreite Umsätze) gemäß Art. 10 DPR 633/1972; nicht steuerpflichtige Umsätze (vorbehaltlich spezifischer Ausnahmen); von der MwSt.-grundlage ausgeschlossene Operationen gemäß Art. 15 des MwSt. Gesetzes und vom Anwendungsbereich der MwSt. ausgeschlossene Operationen gemäß Art. 2, 3, 4, 5 und 7 des MwSt. Gesetzes DPR 633/1972

2 Sehen sie u.a. unser Rundschreiben Nr. 7 vom 17.1.2018 zu diesem Sachverhalt

3 Gemäß Art. 7-bis, Abs. 3 des Gesetzesdekrets DL 43/2013

4 Gemäß Art. 3 des Dekrets des Präs. der Rep. DPR 642/1972

5 Gemäß Art. 15 und 15-bis des Dekrets des Präs. der Rep. DPR 642/1972

worden ist und nur Subjekten vorbehalten ist, die hierfür angefragt haben und dazu von der Agentur ermächtigt worden sind⁶;

- 2) bei **elektronischen Rechnungen** hat man die „virtuelle Stempelsteuer“ durch eine andere als die unter Punkt 1) b) beschriebenen Prozedur abzuführen, die wir im nachfolgenden Punkt 2 dieses Rundschreibens beschreiben.

2 Zahlungsmodalitäten der Stempelsteuer bei elektronischen Rechnungen

Bezieht sich die Stempelsteuer auf eine elektronische Rechnung, sei es eine an eine öffentliche Verwaltung ausgestellte Rechnung⁷ oder auch bei einer elektronische Rechnung⁸ für Verkauf von Gütern und Dienstleistungen zwischen in Italien ansässigen, oder dort für steuerliche Zwecke identifizierte Subjekt, so muss die Stempelsteuer „virtuell“⁹ mit einem vereinfachten Verfahren abgeführt werden, indem man folgende Schritte befolgt:

- **in der elektronischen Rechnung** muss der Satz "virtuelle Abführung der Stempelsteuer gemäß DM 17.6.2014" enthalten sein; demnach müssen die Felder des Blocks „Daten zur Stempelsteuer“ („*dati bollo*“), im Bereich der "Allgemeinen Daten" („*dati generali*“) der elektronischen Rechnung, ausgefüllt werden;
- die Stempelsteuer aller elektronischen Rechnungen (eines Jahres) muss wie folgt **eingezahlt** werden:
 - in einmaliger Zahlung
 - innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres (z.B. bei Kalenderjahr der 30.04. oder der 29.04. bei einem Schaltjahr)
 - über den telematisch eingereichten Einzahlungsschein F24 und unter Verwendung des Steuerschlüssels „**2501**“.

Damit der geschuldete Betrag dann einfach ermittelt werden kann empfiehlt es sich, die in der Regel dem Kunden angelastet Stempelsteuer mit einem eigenen Kodex zu versehen.

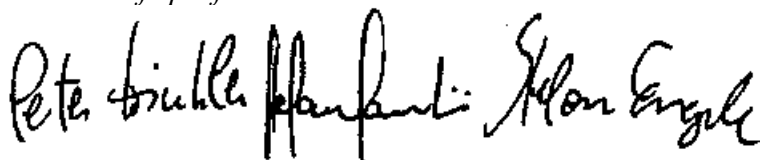
Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen vorsehen, dass derjenige, der die fällige Stempelsteuer ganz oder teilweise nicht einzahlt, aber dazu verpflichtet ist, neben der Entrichtung der Steuer mit einer **Verwaltungsstrafe** von hundert bis fünfhundert Prozent der Steuer geahndet wird.¹⁰

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁶ Sehen Sie hierzu unser Rundschreiben Nr. 7 vom 17.1.2018

⁷ Die vom Ministerialdekret DM 55/2013 geregelt sind;

⁸ Siehe auch unser Rundschreiben Nr. 8 vom 18.01.2018 (Punkte 30 und 32), Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017 (Art. 1, Abs. von 920 bis 927) und die Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 89757/2018 vom 30.4.2018, was die Ausweitung der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung auf andere Subjekte betrifft

⁹ Wie vom Artikel 6, des Ministerialdekrets DM 17.6.2014 vorgesehen

¹⁰ Art. 25, Pkt. 1, DPR 641/1972